



EUFIN 387/2020

Olaf Scholz

Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
persönlich/vertraulich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-15 42
FAX +49 (0) 30 18 682-88 15 42
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 26. Juni 2020

BETREFF **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15 u. a.)
Darlegung der Verhältnismäßigkeit des PSPP durch die EZB**

ANLAGEN 8 („ECB-confidential“ Dokumente) und eine Anlagenübersicht

GZ **V A 5 - O 1314-VB/16/10004 :008**

DOK **2020/0620785**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o. g. Urteil festgestellt, dass sich das Public Sector Purchase Programme (PSPP) insoweit als Ultra-vires-Akt darstellt, als die Europäische Zentralbank (EZB) seine Verhältnismäßigkeit nicht nachvollziehbar dargelegt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat daher die Bundesregierung und den Bundestag aufgrund ihrer Integrationsverantwortung dazu verpflichtet, auf eine solche Darlegung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken. Für den Fall, dass der EZB-Rat nicht innerhalb von drei Monaten nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen, hat es der Bundesbank untersagt, an Umsetzung und Vollzug des PSPP mitzuwirken. In diesem Fall müsste sie für eine Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge tragen.

Die Bundesregierung hat die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, auf die fristgerechte Darlegung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken, mit großer Ernsthaftigkeit verfolgt. Mein Haus und ich haben in den letzten Wochen zahlreiche Gespräche mit der Bundesbank und der EZB geführt, wie sowohl den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts als auch der Unabhängigkeit der Zentralbanken Rechnung getragen werden kann.

In der Folge hat die Bundesbank den EZB-Rat als dessen Mitglied um Unterstützung, konkret um Darlegung und Übersendung der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu PSPP, gebeten. Der EZB-Rat hat auf seiner Sitzung vom 3. und 4 Juni 2020 geldpolitische Beratungen zum PSPP geführt und den Beschluss im Rahmen des öffentlichen Berichts (public accounts) am 25. Juni 2020 veröffentlicht (die deutsche Übersetzung ist veröffentlicht auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank¹). Da der EZB-Rat das PSPP von Beginn an regelmäßig im Rahmen seiner geldpolitischen Beratungen bewertete, hat er in einem weiteren Beschluss vom 24. Juni 2020 die Offenlegung der beigefügten Dokumente unter der Bedingung der Wahrung ihrer Vertraulichkeit gestattet. Der EZB-Rat hat ferner beschlossen, dass die Bundesregierung die Dokumente - soweit sie dies für erforderlich hält - auch dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stellen darf, wenn und soweit das von der EZB vorgegebene Maß an Vertraulichkeit gewahrt wird. Die vereinzelt Schwärzungen sind von der EZB vorgenommen worden und dürften auch vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet werden.

Die Bundesbank hat die entsprechenden Dokumente dem Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juni 2020 unter der Maßgabe der oben genannten Vertraulichkeit weitergeleitet, die ich Ihnen hiermit gern in der Anlage zur Verfügung stelle.

Die vertraulichen Unterlagen der EZB sowie der öffentliche Bericht der EZB vom 25. Juni 2020 wurden hier geprüft. Das Bundesministerium der Finanzen ist der Überzeugung, dass der EZB-Rat mit o. g. Beschluss seine Verhältnismäßigkeitserwägungen im Hinblick auf das PSPP nachvollziehbar dargelegt hat. Der Beschluss des EZB-Rates in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen genügt den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 in vollem Umfang.

Die vom EZB-Rat vorgenommene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die aus den nunmehr übersandten Unterlagen ersichtlich ist, legt diese Abwägung nach unserer Bewertung nachvollziehbar dar. Insbesondere werden die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung erwarteten faktischen Auswirkungen des PSPP auf die Finanzen der Mitgliedstaaten, private Haushalte, Sparer/Kreditnehmer, den Bankensektor und Unternehmen abgebildet und mit dem Ziel des PSPP, die Inflationsrate auf unter, aber nahe 2 % steigern zu wollen, in den folgenden Dokumenten in Beziehung gesetzt:

- Finanzen der Mitgliedstaaten/Fiskalpolitik: Abwägung im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 29 f.; *Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations*.
- Bankensektor: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 17 ff.; *Trial Account of the monetary policy meeting of the*

¹ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/835454/db716af56772b39378f255f151f702a7/mL/2020-06-25-account-data.pdf>.

*Governing Council of the European Central Bank held in Frankfurt am Main
Thursday, 4. Dezember 2014, S. 13.*

- Altersvorsorge: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 20 f.; *Public Accounts* vom 25. Juni 2020, S. 19.
- Private Haushalte (Immobilienmarkt, Sparer, Kreditnehmer): Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 21 ff. *Public Accounts* vom 25. Juni 2020, S. 19 ff.; 23ff.; für die Immobilienmärkte vgl. S. 27ff.
- Unternehmen: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 25 f.

Aus unserer Sicht ist es der Bundesbank in der Folge gestattet, auch zukünftig an Umsetzung und Vollzug der streitgegenständlichen PSPP-Beschlüsse teilzunehmen. Ich beabsichtige daher, dem Bundesverfassungsgericht die mir von der Bundesbank zur Verfügung gestellten Unterlagen der EZB zu übersenden. Damit verbunden werde ich dem Bundesverfassungsgericht auch die Überzeugung darlegen, wonach die Unterlagen der EZB die Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020 erfüllen. Aus meiner Sicht sollte eine doppelte Übersendung der Unterlagen an das Bundesverfassungsgericht durch den Bundestag und die Bundesregierung vermieden werden. Vielmehr halte ich ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bundestag und Bundesregierung, soweit möglich, für angezeigt. Deshalb beabsichtige ich die Übersendung an das Bundesverfassungsgericht erst nach dem Ende der kommenden Sitzungswoche des Bundestages vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

